

Entscheid.-Sammg. d. Senats

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 269/71B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Taubä Lea G [REDACTED] geb. B [REDACTED],
[REDACTED] E [REDACTED] P [REDACTED], S [REDACTED], M [REDACTED] / England,

- Prozeßbevollmächtigter: Klägerin und Beschwerdeführerin,
Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] [REDACTED] -

gegen

Land B e r l i n ,
vertreten durch den Senator für Inneres,
Berlin 30, Potsdamer Str. 186,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 14. Januar 1975 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Dr. Thum und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 13. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 2. April 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und anlagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

Gründe

- 3 -

Die Beschwerde beanstandet, daß das Gericht dem Sachverständigen Dr. Wudtke, auf dessen Gutachten das Berufungsurteil beruht, in nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs unsulässiger Weise die Feststellung der Krankengeschichte überlassen habe. Dieser habe zudem die anamnестischen Angaben der Klägerin nicht vollständig berücksichtigt. Mit diesen Verfahrensrügen, die erstmalig in der Beschwerdeschrift erhoben worden sind, ist die Klägerin nach § 209 Abs. 1 BEG, § 295 ZPO ausgeschlossen. Sie würden im übrigen auch nach den vom Bundesgerichtshof Bw 1967, 281 Nr. 55; 431 dargelegten und ständig angewandten Grundsätzen nicht zur Zulassung der Revision führen können. Letzteres gilt auch für die weiteren, das Verfahren betreffenden Rügen unzureichender Sachaufklärung und unsulässiger Inanspruchnahme eigenen Fachwissens durch den Berufungsrichter. Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung wirkt der Streitfall nicht auf.

Mai

Portmann



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)